



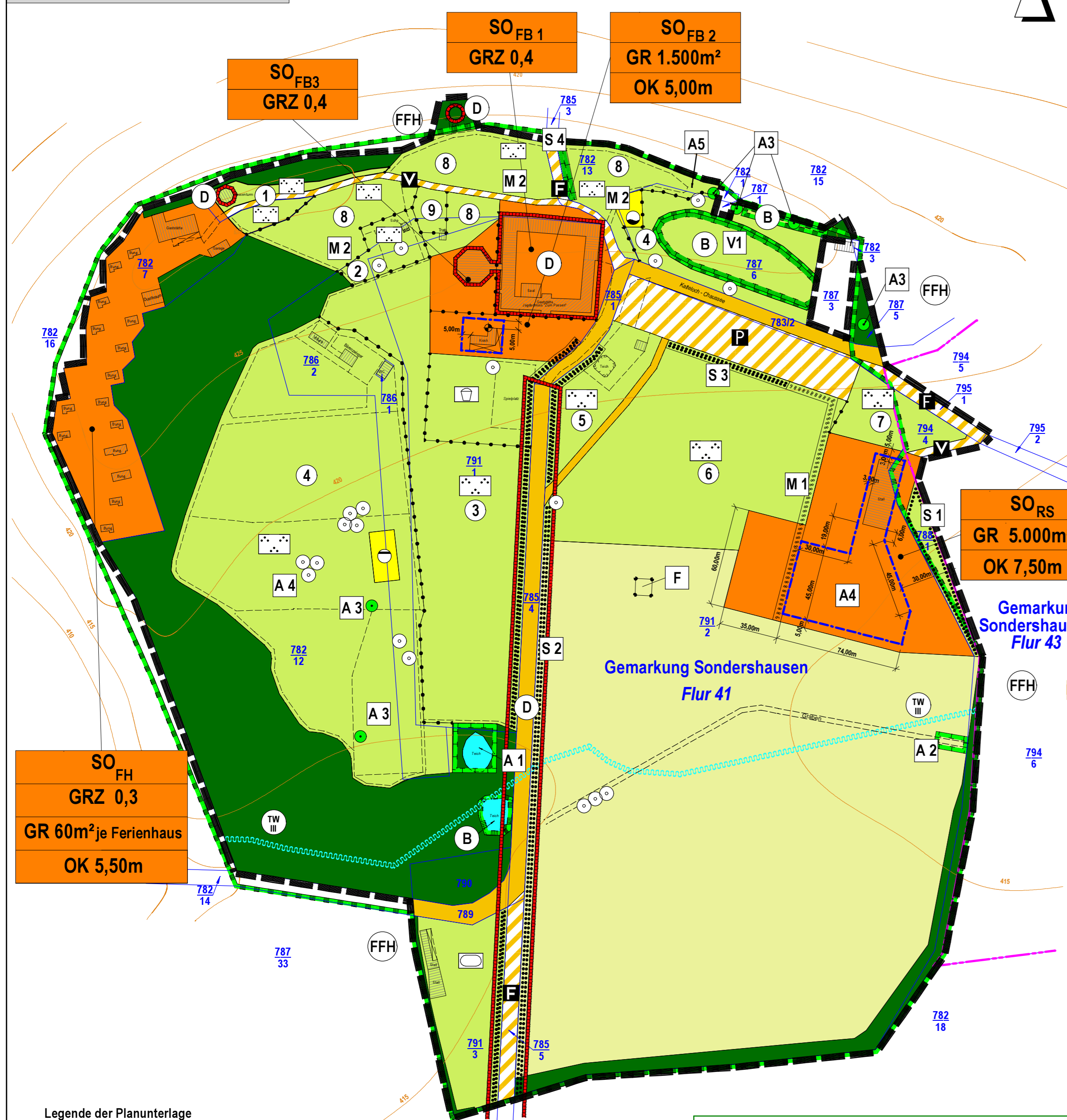
Stadt Sondershausen

Anlage 1- zur Begründung Teil 1

der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 54
„Freizeitpark Possen“

Teil 1 - Geltungsbereich A

Zeichnerische Festsetzungen



Legende der Planimetrie
Gebäudebestand
Flurstücksgränze
Flurstücknummer
Gemarkungsgrenze
Höhenschichtlinien

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Hainleite" und des Naturparks (NP) "Kyffhäuser".
Das Plangebiet befindet sich vollständig im Bewilligungsfeld "Am Fließberg", einer Bewilligung zur untertägigen Gewinnung von Kalium- und Steinsalz...

Teil 2

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- Sondergebiet Ferienhausgebiet gem. § 10 (4) BauNVO
sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung gem. § 11 (2) BauNVO
sonstiges Sondergebiet Reitsport gem. § 11 (2) BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GR Grundfläche gem. § 19 BauNVO
OK Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO; hier: Oberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr.11 BauBG

- Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfäche mit besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentliche Parkfläche
hier: verkehrsberuhigter Bereich
hier: Forstweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung

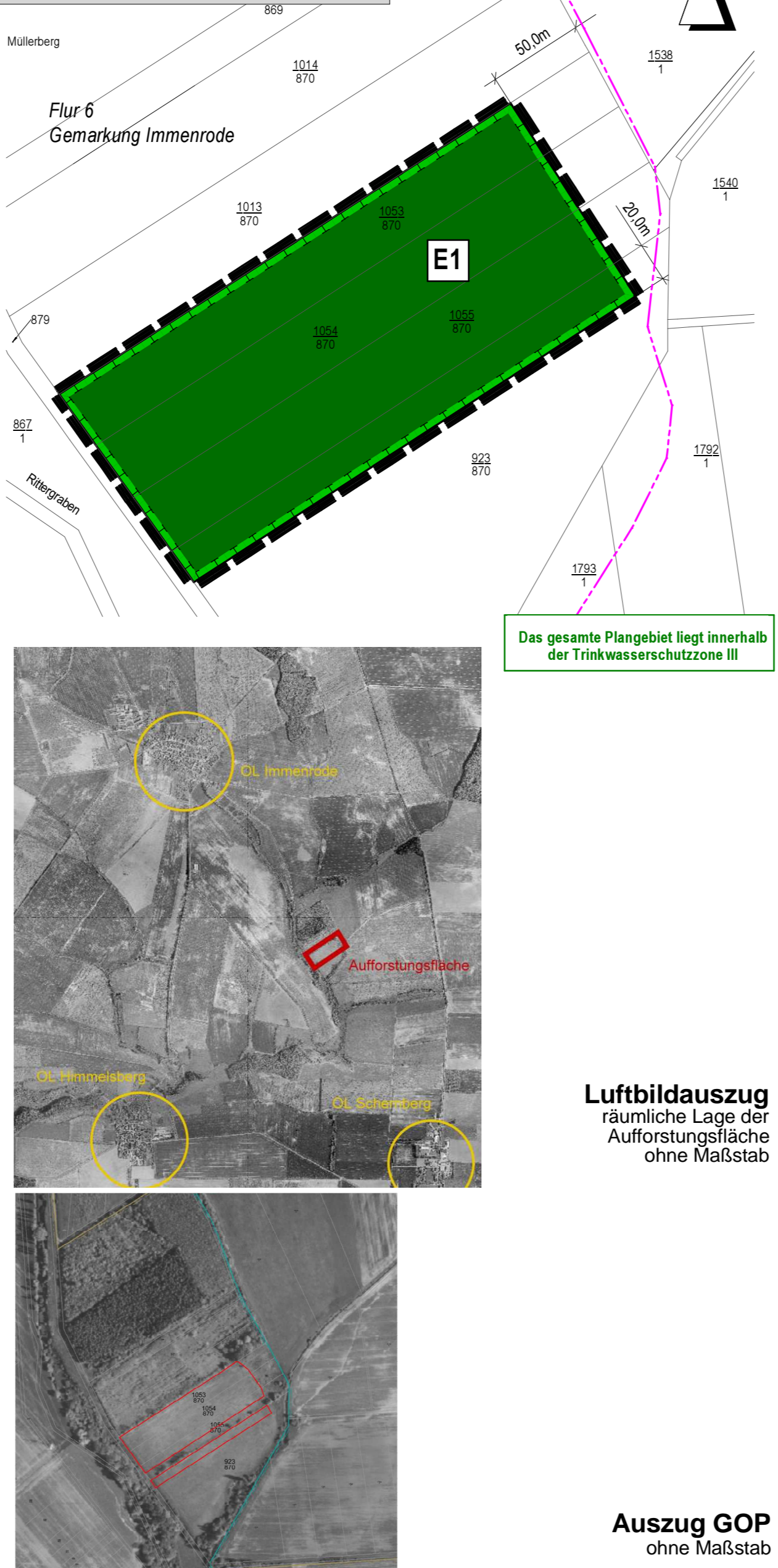
- Fläche für Versorgungsanlagen hier: Kläranlage
ehemaliger Hochbehälter für Trinkwasser hier: Nutzung als Löschwasserreservoir

6. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauBG

- öffentliche Grünflächen
öffentliche Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Parkanlage

Teil 1 - Geltungsbereich B

Zeichnerische Festsetzungen



Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III
Luftbildauszug räumliche Lage der Aufstufungsfläche ohne Maßstab
Auszug GOP ohne Maßstab

Teil 3

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- Sondergebiet Ferienhausgebiet gem. § 10 (4) BauNVO sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
- Ferienhäuser
- der Versorgung des Gebietes dienende Sanitäranlagen...

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GR Grundfläche gem. § 19 BauNVO
OK Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO; hier: Oberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr.11 BauBG

- Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfäche mit besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentliche Parkfläche
hier: verkehrsberuhigter Bereich
hier: Forstweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung

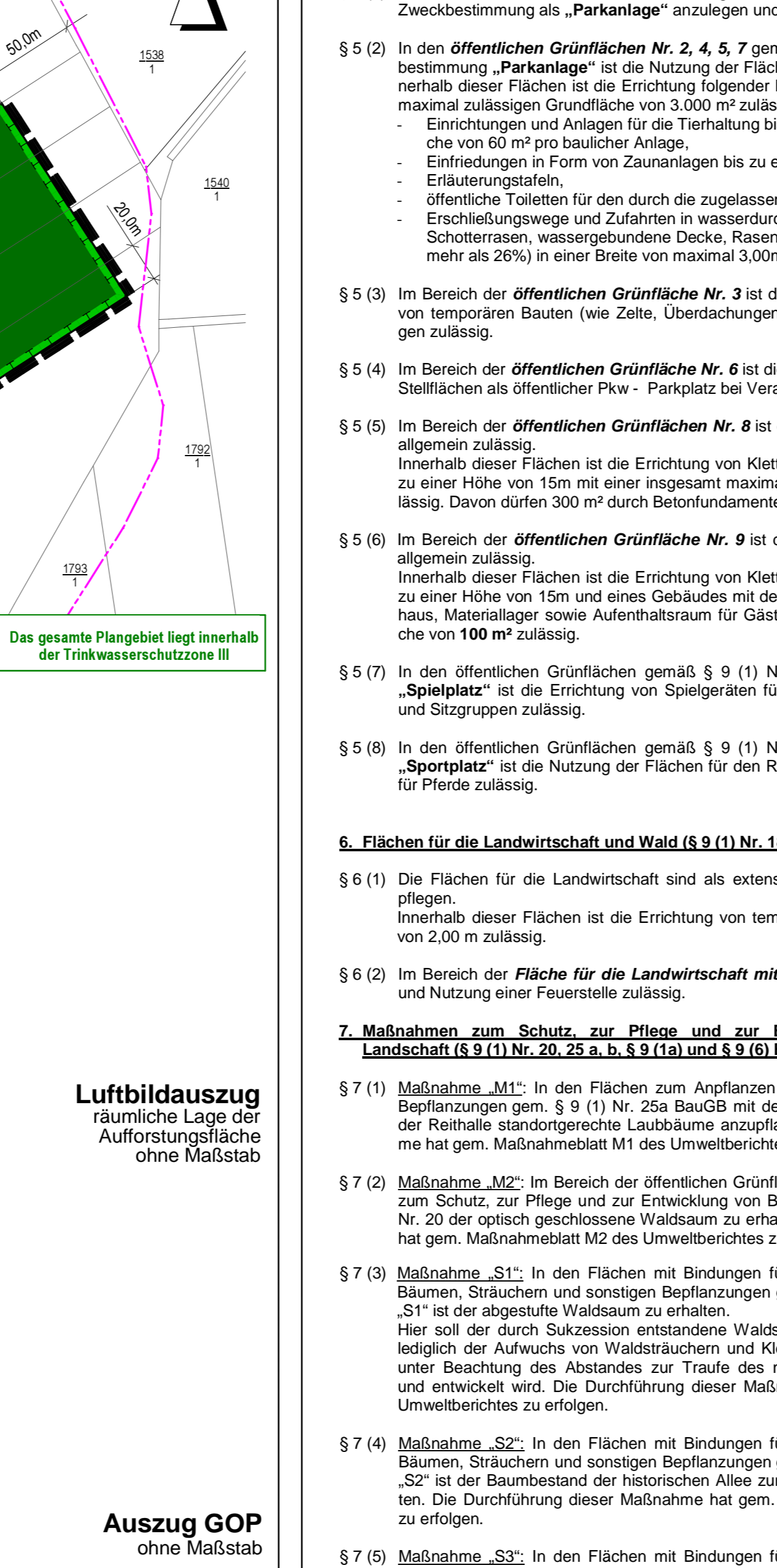
- Fläche für Versorgungsanlagen hier: Kläranlage
ehemaliger Hochbehälter für Trinkwasser hier: Nutzung als Löschwasserreservoir

6. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauBG

- öffentliche Grünflächen
öffentliche Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Parkanlage

Teil 1 - Geltungsbereich B

Zeichnerische Festsetzungen



Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III
Luftbildauszug räumliche Lage der Aufstufungsfläche ohne Maßstab
Auszug GOP ohne Maßstab

Teil 3

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- Sondergebiet Ferienhausgebiet gem. § 10 (4) BauNVO sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
- Ferienhäuser
- der Versorgung des Gebietes dienende Sanitäranlagen...

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GR Grundfläche gem. § 19 BauNVO
OK Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO; hier: Oberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr.11 BauBG

- Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfäche mit besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentliche Parkfläche
hier: verkehrsberuhigter Bereich
hier: Forstweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung

- Fläche für Versorgungsanlagen hier: Kläranlage
ehemaliger Hochbehälter für Trinkwasser hier: Nutzung als Löschwasserreservoir

6. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauBG

- öffentliche Grünflächen
öffentliche Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Parkanlage

5. Öffentliche Grünflächen

§ 5 (1) Die öffentlichen Grünflächen Nr. 1 - 9 gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauBG sind gemäß ihrer Zweckbestimmung als „Parkanlage“ anzulegen und zu gestalten.

- § 5 (2) In den öffentlichen Grünflächen Nr. 2, 4, 6, 7 gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauBG mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen bis zu einer insgesamt maximal zulässigen Grundfläche von 3.000 m² zulässig:
- Errichtungen und Anlagen die Tierschutz bis zu einer maximal zulässigen Grundfläche von 60 m² pro baulicher Anlage.
- Errichtungen in Form von Zäunungen bis zu einer Höhe von 1,50m.
- Erdleuchtgestalten,
- öffentliche Toiletten für den durch die zugelassenen Nutzung verursachten Bedarf,
- Erschließungsweg und Zufahrten in wasserundurchlässiger Bauweise (z.B. Schotter, Schotterterrassen, wassergebundene Decke, Rasengitter, Pflaster mit einem Fugenanteil von mehr als 26%) in einer Breite von maximal 3,00m.

- § 5 (3) Im Bereich der öffentlichen Grünfläche Nr. 3 ist die Nutzung der Flächen für die Errichtung von temporären Bauten (wie Zelte, Überdachungen, Bühnen, Hüpfburg) bei Veranstaltungen zulässig.

- § 5 (4) Im Bereich der öffentlichen Grünfläche Nr. 6 ist die temporäre Nutzung der Flächen für Kfz-Stellflächen als öffentlicher Pkw- Parkplatz bei Veranstaltungen zulässig.

- § 5 (5) Im Bereich der öffentlichen Grünflächen Nr. 8 ist die Nutzung der Flächen als „Kletterwald“ allgemein zulässig.
Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Kletteranlagen für eine sportliche Nutzung bis zu einer Höhe von 15m mit einer insgesamt maximal zulässigen Grundfläche von 500 m² zulässig. Davon dürfen 300 m² durch Betonfundamente versiegelt oder fest überbaut werden.

- § 5 (6) Im Bereich der öffentlichen Grünfläche Nr. 9 ist die Nutzung der Flächen als „Kletterwald“ allgemein zulässig.
Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Kletteranlagen für eine sportliche Nutzung bis zu einer Höhe von 15m und eines Gebäudes mit der Zweckbestimmung „Kletterwald“ als Kassenhaus, Materiallager sowie Aufenthaltsraum für Gäste mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 100 m² zulässig.

- § 5 (7) In den öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauBG mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist die Errichtung von Spielgeräten für Kinder bis 16 Jahre sowie von Bänken und Sitzgruppen zulässig.

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- § 6 (1) Die Flächen für die Landwirtschaft sind als extensive Grünlandflächen zu erhalten und zu pflegen. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von temporären Weidewäldern bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

- § 6 (2) Im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft mit der Bezeichnung „F“ ist die Errichtung und Nutzung einer Feuerstelle zulässig.

7. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- § 7 (1) Maßnahme „M1“: In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauBG mit der Bezeichnung „M1“ sind zur Eingrünung der Reihalle ständigerlebe Laubbäume anzupflanzen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt M1 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (2) Maßnahme „M2“: Im Bereich der öffentlichen Grünfläche Nr. 8 gem. § 9 (1) Nr. 15 BauBG ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 der optisch geschlossene Waldsaum zu erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt M2 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (3) Maßnahme „S1“: In den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b mit der Bezeichnung „S1“ ist der abgeputzte Waldsaum zu erhalten. Hier soll der durch Sukzession entstandene Waldsaum in der Form erhalten werden, dass lediglich der Aufwuchs von Waldstämmen und Kleinbäumen bis zu einer Höhe von 10 m, unter Beachtung des Abstandes zur Traufkante des neu zu errichtenden Gebäudes, erhalten und entwickelt wird. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt S1 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (4) Maßnahme „S2“: In den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b mit der Bezeichnung „S2“ ist der Baumbestand der historischen Allee zum Jagdschloss zu schützen und zu erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt S2 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (5) Maßnahme „S3“: In den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b mit der Bezeichnung „S3“ ist der Baumbestand entlang des Pkw Parkplatzes zu schützen und zu erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt S3 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (6) Maßnahme „S4“: In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 mit der Bezeichnung „S4“ ist die vorhandene Trockenmauer entlang des Forstweges zu schützen und zu erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt S4 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (7) Maßnahme „A1“: In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 mit der Bezeichnung „A1“ sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Auslichtung des Gehölzbestandes nördlich und westlich des Teiches um ca. 50 %,
- Entfernung einzelner Gehölze südlich und östlich des Teiches,
- Entschärfung des Teiches unter Erhaltung der wasserunteren Schichten,
- Errichtung eines Holzsaumes nördlich und westlich des Teiches zur Vermeidung des Betretens des Uferbereiches.
Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt A1 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (8) Maßnahme „A2“: In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 mit der Bezeichnung „A2“ ist ein Grabenstaue hergestellt worden. Hier sollen durch natürliche Wiedervernässung Feuchtwiesen entstehen. Das Maßnahmenblatt A2 des Umweltberichtes ist zu beachten.

- § 7 (9) Maßnahme „A3“: Der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene und als zu erhalten festgesetzte Altbaubestand ist gem. § 9 (1) Nr. 20 dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Ziel ist die Schaffung und Erhaltung von stehendem Altholz unter Beachtung der Verkehrssicherheitspflicht. Die Altbäume sind dauerhaft zu markieren. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt A3 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (10) Maßnahme „A4“ Neuschaffung von Fledermausquartieren gem. § 9 (1) Nr. 20: Am vorhandenen Stallgebäude und an der geplanten Reihalle sind zusammen 5 Fledermausquartiere zu schaffen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen Nr. 4 des Geltungsbereiches sind 10 Fledermausquartiere zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt A4 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (11) Maßnahme „A5“ Neuschaffung von Schwalbennistplätzen gem. § 9 (1) Nr. 20: Am und im vorhandenen Stallgebäude und der geplanten Reihalle sind 5 Rauchschwalben und 5 Mehlschwalbenquartiere zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt A5 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (12) Maßnahme „A6“ Entsigelung von Wegen gem. § 9 (6): Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorhandene wasserundurchlässige Weg ist entsiegelt worden und bleibt der natürlichen Sukzession überlassen. Das Maßnahmenblatt A6 des Umweltberichtes ist zu beachten.

- § 7 (13) Maßnahme „V1“ Vermeidungsmaßnahme gem. § 9 (1) Nr. 20: Die Flächen des besonders geschützten Biotopes gem. § 30 BNatSchG sind durch folgende Maßnahmen zu pflegen und zu erhalten:
- Vermeidung einer Übernutzung der Flächen (z.B. keine Anlage von Futterplätzen oder Lauftröcken innerhalb der Fläche),
- zweimalige Mähd der Flächen pro Jahr (Juli und September).
Das Maßnahmenblatt V1 des Umweltberichtes ist zu beachten.

- § 7 (14) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20: Geltungsbereich B – südlich Innenrode: Aufzucht der Flächen des heimischen ständigerlebe Gehölzes. Die Durchführung dieser Maßnahme hat gem. Maßnahmenblatt E1 des Umweltberichtes zu erfolgen.

- § 7 (15) Die vorhandenen und neu anzupflanzenden Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches A sind fachgerecht zu sichern, zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei vorzeitigem Abgang gleichartig im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Mindestfortschrittszahl bei Bäumen von 8 m sind einzuhalten. Zur Verwendung geeignete Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsanforderungen nach DIN 18316 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden. Während der ersten 3 Jahre nach der Neuanpflanzung ist eine Auswechslung vorzunehmen. Mindestanforderung an die zu pflanzende Qualität ist:
Bäume: große Bäume (Bäume 1. Wuchsstufe)
- mögliche Wuchshöhe > 15,00 m
- Stammumfang > 18 cm
mittelgroße Bäume (Bäume 2. Wuchsstufe)
- mögliche Wuchshöhe 10,00 - 15,00 m
- Stammumfang > 12 cm
kleine Bäume (Bäume 3. Wuchsstufe)
- mögliche Wuchshöhe 7,00 - 10,00 m
- Stammumfang > 10 cm
Sträucher:
- Sträucher, 80-100 cm Höhe

8. Festsetzungen nach § 9 (4) BauBG

- § 8 (1) Im Geltungsbereich ist der Einsatz von spiegelfarb oder reflektierende Materialien für Fassadenverkleidungen und Dachdeckungen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dach- oder an Fassadenflächen.

Teil 4

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz muss Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind. Wegen vorhandener Bodenkennwerte sind die einzelnen Bauvorhaben in der konkreten Planungssphase gesondert der archäologischen Denkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Denkmalschutz

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche und nachrichtlich überommene Sachgesamtheit des Kulturdenkmals Sondershausen, Flur 41, Flurstücke 731, 730, 735, 732, 736, 735/2, 733, 732) mit den Objekten:
- ehemaliges Jagdschloss
- ehemalige Reihalle
- Bärentwinger
- Postenstamm
- historische Allee zum Jagdschloss
wurde mit Bescheid vom 12.03.2002 in das Denkmalbuch gem. § 4 ThürSchG eingetragen. Die Errichtung ihrer Pkw- Anlagen in der Nachbarschaft dieser Objekte ist mit der Unteren Denkmal-schutzbehörde abzustimmen.

3. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind meldepflichtig.

4. Altlastverdachtsflächen

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter Altlasten (Bodenveränderungen) / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungsphase sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Kyffhäuser Landkreis) anzuzeigen (weitere Ausführungen siehe dazu in der Anlage der Begründung).

5. Leitungen

Bei Bauarbeiten und sonstigen Maßnahmen im Geltungsbereich von Kabeln sowie Gasdruckleitungen sind die Mindestabstände im Kabebau gemäß DIN VDE 0276 und die DIN 1998 sowie nach DVGW Regelwerke G 459, G 462, G 463 und G 472 und die DIN 4124 zu beachten. Bei Gasleitungen sind die Mindestabstände, Verstellung oder Gehölzbeplanzung der Kabetrasse ist nicht zulässig. Die DIN 19920 sowie die DVGW Richtlinie GW 125 sind zu beachten. Im Einzelfall ist die Kabelzuehrung im öffentlichen Raum durch Ortung vorzunehmen. Sonstige evtl. vorhandene Leitungen anderer öffentlicher Versorgungsträger (z.B. Wasser-, bzw. Abwasserleitungen) dürfen nicht überbaut werden, müssen auch später im Haverietal zugänglich sein und dürfen durch Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

6. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer Lebensräume sind die, an das Plangebiet angrenzenden Flächen vor Beschädigung im Zuge der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

7. Belange des Naturschutzes

Im Schutz wird besonderer Wert (insbesondere zur Vermeidung von Verbotsabständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind Bäume und Sträucher nur außerhalb der Vegetationsperiode zu beseitigen (gem. § 38 (5) Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin sind zur Vermeidung von Verbotsabständen nach § 44 (1) BNatSchG bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (wie Abbruch, Um- und Anbauten, Sanierungen) zeitlich so auszuführen, dass in oder an diesen Gebäuden lebende Tiere weder getötet noch verletzt und während der Fortführungs-, Aufsuch-, Mauer- und Überwinterungszeit nicht erhebliche gestört oder beeinträchtigt werden (außerhalb der Wochenstärken von Fledermausen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln, hier: Gebäudebrütern). Vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ist eine entsprechende Kartierung durchzuführen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hainleite“ ist für die in § 5 b ThürNBG aufgeführten Vorhaben, Maßnahmen und Nutzungen eine separate Befreiung bzw. Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde zu erteilen.

8. Geologische Verhältnisse und Belange

Auf Grund der im Bereich des Plangebietes vorhandenen Gips- und Anhydritmassen generell mit Subrosionsvorgängen gerechnet werden, in denen Folge es zu Erdfröhen oder – Senkungen kommen kann. Es wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Im Rahmen der Erforschung und Bewertung des Baugrundes sollte auf lokal erhöhte Lockergesteinsmächtigkeiten wie auch auf organogene Einlagerungen geachtet werden, da es sich hierbei möglicherweise um ältere Erdbeben handelt. In diesen Fällen sollte eine ingenieurgeologische Begutachtung erfolgen. Für größere Bauvorhaben, wie z. B. Hotelbauten oder Reithallen, wird generell eine ingenieurgeologische Bewertung des Standortes empfohlen.

9. Sicherung geodätischer Festpunkte

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (TP und/oder NüP) der geodätischen Grundlagene Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte, insbesondere § 5 des Thüringer Landesvermessungsgesetzes (ThürLVM) vom 30. Januar 1997, besonders zu schützen. Im Umkreis von zwei Metern um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die die Standortsicherheit der Festpunkte nicht beeinträchtigen. Störungen nicht entsprechen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des TLVemGeo zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

10. Planunterlagen

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage darf Veranlassung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

11. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauBG am 14.05.2009 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Posen“ der Stadt Sondershausen gefasst und dem Bürgerhaushalt zugestimmt. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauBG mit der Veröffentlichung im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatcho“ Nr. 08/09 vom 26.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

12. Planunterlagen

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Posen“ der Stadt Sondershausen wurden am 10.05.2009 im Landratsamt Kyffhäuserkreis zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch Beschied vom Az: (unter Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahmen der kerntlich gemachten Teile) gemäß § 10 BauBG genehmigt.

13. Genehmigungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat am 05.12.2013 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Freizeitpark Posen“ nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 10 BauBG i.V.m. § 19 ThürKO gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauBG erfolgte mit Schreiben vom

14. Beitrittsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen ist in seiner Sitzung am den im Bescheid vom Az: aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

15. Austerlegung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bauplanes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Sondershausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

16. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

17. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

18. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

19. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

20. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

21. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

22. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

23. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

24. Austerlegung

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

Erste erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 dem geänderten Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauBG zu den geänderten Teilen der Planung beschloss.

Die Öffentlichkeit wurde durch die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung gemäß § 4a (3) BauBG vom 20.08.2012 bis 21.09.2012 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatcho“ Nr. 08/12 vom 25.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 27.07.2012 sind die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4a (3) BauBG zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Teilen der Planung bis zum 07.08.2012 aufgefordert worden.

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 dem geänderten Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauBG zu den geänderten Teilen der Planung beschloss.

Die Öffentlichkeit wurde durch die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung gemäß § 4a (3) BauBG vom 12.08.2013 bis 13.09.2013 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatcho“ Nr. 07/13 vom 31.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 30.07.2013 sind die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4a (3) BauBG zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Teilen der Planung bis zum 13.09.2013 aufgefordert worden.

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

Dritte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 18.10.2013 sind die von der geänderten Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauBG zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Teilen der Planung bis zum 08.11.2013 aufgefordert worden.

Sondershausen, den (Siegel) (Keyser) Bürgermeister

Planunterlagen